

**17640/AB****Bundesministerium vom 22.05.2024 zu 18225/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

**Leonore Gewessler, BA**  
Bundesministerin

An den  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at  
+43 1 711 62-658000  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.233.397

. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. März 2024 unter der **Nr. 18225/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend verpflichtender Mülltransport mit der Bahn gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- Wie viele Anfragen für Transporte mit der Bahn wurden im Jahr 2023 gemäß den Bestimmungen von § 15 Abs. 9 und § 69 Abs. 10 AWG 2002 über die dafür vom BMK eingerichtete digitale Abfrageplattform gestellt? (Bitte um getrennte Darstellung pro Monat, beginnend mit Jänner 2023 bis zum aktuellsten Monat, für die Daten vorliegen)

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 20.651 Abfragen auf der digitalen Plattform aufschiene.gv.at durchgeführt.

• Jänner:	4.387
• Februar:	1.844
• März:	1.526
• April:	1.092
• Mai:	1.130
• Juni:	1.090
• Juli:	732
• August:	889
• September:	1.297
• Oktober:	1.239
• November:	2.677
• Dezember:	2.748

**Zu Frage 2:**

- Für wie viele der Anfragen für Transporte mit der Bahn gemäß den Bestimmungen von § 15 Abs. 9 und § 69 Abs. 10 AWG 2002 konnten im Jahr 2023 keine Kapazitäten bereitgestellt werden? (Bitte um getrennte Darstellung pro Monat, beginnend mit Jänner 2023 bis zum aktuellsten Monat, für die Daten vorliegen)

Von der Anzahl der Abfragen umfasst sind Abfragen zur Abfallart, Abfragen zur Strecke und Abfragen zur Angebotseinholung. Für 3.761 der Abfragen konnten von Seiten der Eisenbahnverkehrsunternehmen keine Kapazitäten bereitgestellt werden. Eine Darstellung pro Monat ist derzeit auf der Plattform nicht vorgesehen.

**Zu Frage 3:**

- Welche Maßnahmen wurden seitens Ihres Ressorts gesetzt um die Quote jener Anfragen für Transporte mit der Bahn, für die Kapazitäten bereitgestellt werden können, zu erhöhen?

Hervorzuheben ist, dass diese digitale Plattform als Informationsdrehscheibe (verfügbare Ladestellen, LKW-taugliche Transportstrecken, Förderungsmöglichkeiten, etc.) dient und vor allem den Zweck verfolgt, rasch Klarheit zu erlangen, ob ein Transport von dieser Verpflichtung betroffen ist und die für die Kontrolle notwendigen Bestätigungen auszustellen.

Mit der Regelung im AWG 2002, unterstützt durch die Plattform aufschiene.gv.at, wurden auch wirkungsvolle Impulse gesetzt, die für die Verlagerung von Straßentransporten wesentlich sind; insbesondere wird bzw. werden

- mehr Transparenz über verfügbare Ladestellen und Transportmöglichkeiten sowie über mögliche Partner für den umweltgerechten Transport und intensiverer Kundenkontakt geschaffen,
- ein LKW-Routenplaner zur Verfügung gestellt,
- der Ausbau von Know-How bei allen Beteiligten gefördert,
- mehr Förderungsmöglichkeiten, insbesondere für Einzelwaggons erschlossen,
- ein Impuls für den Ausbau des kombinierten Verkehrs (z.B. Anschlussstellen/Logistik in den Betrieben) gesetzt,
- die Planung eines Netzwerkplanes sowie Erstellung von Basisanforderungen für ein nationales Nachtsprung-Netzwerk, um z.B. planbar Einzelwaggons verschiedener Unternehmen zu integrieren, in die Wege geleitet,
- ein Anstoß für das Entstehen neuer Partnerschaften zwischen EVU und Logistikern für einen kombinierten Güterregionalverkehr und zur gemeinsamen Nutzung verfügbarer Ressourcen gegeben,
- mehr Transparenz zum Verlagerungspotential der maßgeblich betroffenen Branchen erreicht und
- maßgeschneiderte Angebote für den Transport bestimmter Abfälle, zB Klärschlämme, entwickelt.

Zu den allgemeinen Maßnahmen des Ressorts siehe Masterplan Güterverkehr 2023:

<https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/transport/gueterverkehr/masterplan.html>

Zu Frage 4:

- Wie hoch ist die Menge an Treibhausgaseinsparung und Schadstoffeinsparung, die infolge des verpflichtenden Mülltransports mit der Bahn anstelle von LKW Transporten gemäß den Bestimmungen von § 15 Abs. 9 und § 69 Abs. 10 AWG 2002 im Jahr 2023 entstanden ist?

Hier darf ich auf die Ausführungen zu Fragepunkt 3 hinweisen.

Die ÖBB Rail Cargo Group (RCG) verlagerte auf Grund dieser Regelung im AWG 2002 200.000 Tonnen auf die Schiene – das entspricht mehr als 11.400 Lkw-Fahrten, die eingespart wurden.

Für die Evaluierung der angesprochenen Einsparungen ist ein längerer Zeitraum von mindestens fünf Jahren angesetzt.

Zu Frage 5:

- Welche Kosten in welcher Höhe sind Ihrem Ressort im Jahr 2023 infolge der Umsetzung der Bestimmungen von § 15 Abs. 9 und § 69 Abs. 10 AWG 2002 entstanden? Bitte um Aufschlüsselung der einzelnen Kostenkomponenten wie bspw.: Einrichtung der digitalen Abfrageplattform, Informationskampagnen für betroffene Unternehmen, zusätzliches Personal, Kontrollen etc.

Tätigkeiten	Kosten (angefallen)	Zeitraum
Erstellung der Plattform	590.400 €	März – bis Dezember 2022
Schnittstellenanbindung für Unternehmen	200.000 €	2023
Optimierungen im Bereich LKW-Routing und Bedienbarkeit für User:innen (Unternehmen & Behörden)	199.640 €	Seit Jänner 2024 – bis Stichtag 29.03.2024
Betriebskosten inkl. Software und Hardwarewartung, Erfüllung der vereinbarten Service Level Agreements	~ 8100 €/Monat	Seit September 2022 – bis Stichtag 29.03.2024

Zu Frage 6:

- Wie viele LKW-Abfalltransporte wurden im Jahr 2023 auf den Nachweis überprüft, dass keine entsprechende Kapazität für den Transport mit der Bahn möglich war?

Eine genaue Zahl der überprüften Transporte liegt nicht vor.

Im Rahmen der abfallrechtlichen Schwerpunktkontrollen, die regelmäßig in Grenznähe bzw. an Kontrollstellen seitens des BMK in Kooperation mit Polizei und Zoll durchgeführt werden sowie im Rahmen von Routinekontrollen von Abfalltransporten durch den Zoll (und im Fall von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen auch durch die Polizei) erfolgt unter anderem eine Prüfung, ob bei einer Transportstrecke ab nunmehr 200 km in Österreich (seit 1. Jänner

2024) der erforderliche Nachweis der digitalen Plattform „*aufschiene*“, dass seitens der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden können, mitgeführt wird.

Zu Frage 7:

- *Wie viele LKW-Abfalltransporte verfügten im Jahr 2023 bei einer Kontrolle über keinen Nachweis, dass keine entsprechende Kapazität für den Transport mit der Bahn möglich war, obwohl sie gemäß den Bestimmungen von § 15 Abs. 9 und § 69 Abs. 10 AWG 2002 dazu verpflichtet gewesen wären?*

Es wurde diesbezüglich keine Statistik erstellt, da insbesondere die Strafbestimmung des § 79 Abs. 3 Z 13a AWG 2002 neben den Verstößen gegen die Bahnbestimmung auch das Nichtmitführen der erforderlichen Angaben bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen der Grünen Abfallliste umfasst.

Allgemein möchte ich einerseits festhalten, dass die Vorgaben gemäß den Bestimmungen von § 15 Abs. 9 und § 69 Abs. 10 AWG 2002 weitgehend eingehalten werden und andererseits viele Transporte auf Grund der 2023 relevanten Transportstrecke in Österreich von 300 km noch nicht dem Anwendungsbereich dieser Bestimmungen unterlagen.

Zu Frage 8:

- *Welche Kosten in welcher Höhe sind für diese Kontrollen entstanden?*

Es sind keine zusätzlichen Kosten entstanden, da die Überprüfung der Einhaltung der Bahnbestimmung einerseits im Rahmen der abfallrechtlichen Schwerpunktkontrollen erfolgt, die regelmäßig in Grenznähe bzw. an Kontrollstellen seitens des BMK in Kooperation mit Polizei und Zoll durchgeführt werden sowie andererseits im Rahmen von Routinekontrollen von Abfalltransporten durch den Zoll (und im Fall von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen auch durch die Polizei) geprüft wird.

Leonore Gewessler, BA

